

STATUTENREVISION FC ST.GALLEN AG

DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN

Ausgangslage/Zielsetzung

Die Statuten der FC St.Gallen AG sollen an das neue Aktienrecht 2023 angepasst und die Gesellschaft auf das digitale Zeitalter vorbereitet werden. Hierzu soll in den Statuten neu unter anderem die Möglichkeit einer virtuellen GV, die rechtsgültige Kommunikation mit den Aktionären via E-Mail, den Verzicht auf den Druck von GV-Unterlagen, den konsequenten Verzicht auf Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie den Verzicht auf die Ausgabe von physischen Aktien (Schaffung «digitaler Aktien») und den Ausbau des Aktienbuchs zum digitalen Wertrechteregister vorgesehen werden. Dies erlaubt es der FC St.Gallen AG den administrativen Aufwand und die Kosten in Zukunft zu senken und der konsequente Verzicht auf Druckmittel leistet einen kleinen Beitrag zur Ökologie.

Neuerungen

Die zahlreichen Anpassungen, die das neue Aktienrecht mit sich bringt, bedingen eine generelle Revision der Statuten. Im Folgenden sollen einige wichtigen Änderungen und Streichungen gegenüber den bisherigen Statuten in chronologischer Reihenfolge aufgezeigt und eine kurze Begründung dazu abgegeben werden:

	Wortlaut Statuten-Entwurf	Begründung
Art. 4	<p>[...]</p> <p>Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Aktientiteln verzichten und ausgegebene Titel, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, mit der Zustimmung des Aktionärs ersatzlos annullieren. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Titeln für seine Aktien. Er hat jedoch Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung.</p> <p>Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit nicht verurkundete Namenaktien (einfache Wertrechte oder Registerwertrechte) durch Wertpapiere und Wertpapiere durch einfache Wertrechte oder Registerwertrechte ersetzen. Auf Registerwertrechte finden die jeweils gültigen Registrierungsbedingungen Anwendung.</p>	<p>Um die Gesellschaft für das digitale Zeitalter vorzubereiten, soll die Grundlage geschaffen werden, um auf die Ausgabe von Papieraktien vollständig verzichten zu können und nur noch «digitale Aktien» (sog. Wertrechte) auszugeben.</p> <p>Werden keine gedruckten Aktien mehr ausgegeben, dient das Aktienbuch als digitales Register (sog. Wertrechte-Buch) und dokumentiert die Aktionärsstellung.</p>
Art. 9	<p>[...]</p> <p>Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären und Nutzniessern die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versamm-</p>	<p>Neu kann die gesamte Kommunikation mit den Aktionären auch elektronisch, insbesondere über E-Mail, geführt werden (s. Begründung zu Art. 26).</p>

	<p>lungstag in der in Artikel 26 für Mitteilungen vorgesehenen Art und Weise mit. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.</p> <p>[...]</p> <p>Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.</p> <p>Jeder Aktionär kann während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden, sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind.</p> <p>[...]</p>	<p>Dank dieser Bestimmung müssen in Zukunft keine Unterlagen mehr in Papierform am Sitz aufliegen bzw. gedruckt werden, was den administrativen Aufwand verringert und einen kleinen Beitrag zur Ökologie leistet.</p> <p>Die Unterlagen sollen regelmässig auf der Homepage des FC St.Gallen aufgeschaltet werden, womit keine separate Zustellung mehr nötig sein wird. Dies vereinfacht die Abläufe und verringert den administrativen Aufwand.</p>
Art. 11	<p>Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.</p> <p>Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.</p> <p>Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.</p>	<p>Unter dem neuen Aktienrecht können Gesellschaften ihre Generalversammlungen an verschiedenen Orten oder als hybride Veranstaltungen (das heisst, dass Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind, auf elektronischem Weg teilnehmen und ihre Rechte ausüben können) durchführen. In Art. 11 sollen die eigentlich schon von Gesetzes wegen bestehenden Möglichkeiten zwecks Transparenz ausdrücklich wiederholt werden.</p>

Art. 12	<p>Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall auf die gesetzlich vorgesehene Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.</p> <p>Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Identität der Teilnehmer feststeht; 2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden; 3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann; 4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. <p>Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.</p>	<p>Nach neuem Aktienrecht ist es zulässig, eine Generalversammlung als rein virtuelle Veranstaltung ohne physischen Tagungsort durchzuführen, wenn die Statuten dies vorsehen. Selbst wenn der Verwaltungsrat derzeit <u>nicht</u> beabsichtigt, Generalversammlungen als virtuelle Veranstaltungen abzuhalten, so erscheint es ihm mit Blick auf künftige Entwicklungen, insbesondere auch mit Blick auf die Covid-19 Pandemie – sinnvoll, die entsprechende Grundlage in den Statuten zu schaffen. Zugleich wird die Gesellschaft mit dieser Bestimmung auf das „digitale Zeitalter“ vorbereitet. Sollte sich der Verwaltungsrat dereinst dennoch dazu entschliessen, eine virtuelle Generalversammlung abzuhalten, ist er von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass Aktionärinnen und Aktionäre alle ihre Rechte (insbesondere das Rede- und Auskunftsrecht sowie die Möglichkeit zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts) auf elektronischem Weg unmittelbar an der Generalversammlung selbst ausüben können.</p>
Art. 14	<p>[...]</p> <p>Die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien kann ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist.</p>	<p>Bisher konnten Aktionärinnen und Aktionäre nur andere Aktionäre bevollmächtigen, sie an der Generalversammlung zu vertreten. Neu ist vorgesehen, dass ein Aktionär eine beliebige Person schriftlich zur Vertretung ermächtigen kann. Dies hat den Vorteil, dass inskünftig für die Durchführung der Generalversammlung kein unabhängiger Stimmrechtsvertreter mehr benötigt wird, was die Durchführung der Generalversammlung vereinfacht.</p>
Art. 15	<p>[...]</p> <p>Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen offen, schriftlich oder elektronisch erfolgen.</p>	<p>Im Gegensatz zu den bisherigen Statuten ist nicht mehr vorgesehen, dass die Aktionärinnen und Aktionäre eine geheime Abstimmung verlangen können. Geheime Abstimmungen sollten möglichst vermieden werden, da die Gesellschaft beispielsweise</p>

		die Möglichkeit haben muss, einem Aktionär, der einen Beschluss anfechtet, entgegenzuhalten, dass er diesem Beschluss selber zugestimmt hat. Dennoch gewährleistet die neue Bestimmung die nötige Flexibilität, da der Vorsitzende situativ entscheiden kann, wie ein Beschluss gefasst wird.
Art. 16	<p>[...]</p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gemeinsam gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.</p> <p>Der Präsident des Verwaltungsrates wird von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet den Protokollführer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.</p>	Damit der Verwaltungsrat und dessen Präsident nach dem bisherigen Modus (Verwaltungsräte gemeinsam; Präsident separat) gewählt werden können, braucht es eine neue statutarische Grundlage.
Art. 17	<p>Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.</p> <p>[...]</p> <p>Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p> <p>[...]</p>	Im Vergleich zu den bisherigen Statuten sind neu ausdrücklich auch elektronische Abstimmungen möglich. Zudem können im Organisationsreglement virtuelle Sitzungen vorgesehen werden.
Art. 26	Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail oder andere elektronische Medien an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.	<p>Um die Kosten und den administrativen Aufwand reduzieren zu können, kann in Zukunft die gesamte Kommunikation zwischen Gesellschaft und Aktionäre auf elektronischem Weg, insbesondere per E-Mail geführt werden. Durch den Verzicht auf Druckmittel, wird zudem ein kleiner ökologischer Beitrag geleistet.</p> <p>Ferner wird die Gesellschaft – im gesetzlich zulässigen Rahmen – konsequent auf Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) verzichten. Aus diesem Grund wurde die Bestimmung zum Publikationsorgan ersatzlos gestrichen.</p>

Verzicht auf bisherige Bestimmungen

	<p>Der bisherige Artikel 5 zur beabsichtigten Sachübernahme wird nicht in die neuen Statuten übernommen.</p>	<p>Nach bisherigem Aktienrecht konnten derartige Statutenbestimmungen nach 10 Jahren durch die Generalversammlung aufgehoben werden. Die Frist von 10 Jahren ist längst verstrichen; im Übrigen ist die gesetzliche Grundlage für die Aufnahme einer beabsichtigten Sachübernahme in den Statuten vom neuen Aktienrecht ersatzlos aufgehoben worden. Damit besteht keine Veranlassung die Bestimmung in die neuen Statuten zu überführen.</p>
	<p>Die bisherigen Artikel 25-26 betreffend Vermittlung und Schiedsgericht werden nicht in die neuen Statuten übernommen.</p>	<p>Die Zahl von Aktiengesellschaften, die Schiedsklauseln in ihren Statuten vorsehen, ist heute nach wie vor gering. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die Einführung von statutarischen Schiedsklauseln zahlreiche Probleme mit sich bringt und insbesondere unklar ist, ob sie mit wesentlichen Verfahrensgarantien überhaupt im Einklang stehen (Anspruch auf Zugang zu einem staatlichen Gericht). Hinzu kommen die oftmals hohen Kosten von Schiedsgerichten und die fehlende Möglichkeit eines Aktionärs unentgeltliche Rechtspflege beantragen zu können. Aus diesem Grund sollen die Bestimmungen nicht in die neuen Statuten überführt werden und inskünftig allfällige Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Aktionärinnen und Aktionären ausschliesslich durch die staatlichen Gerichte beurteilt werden.</p>